

BStGer BV.2005.23 vom 16. Juni 2005

Bundesstrafgericht, 2005-06-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2005.23

FR: TPF BV.2005.23 du 16 juin 2005

IT: TPF BV.2005.23 del 16 giugno 2005

Regeste

Beschwerde gegen Beschlagnahme (Art. 26 i.V.m. Art. 46 VStrR)

Erwägungen

E. 1.1

Gegen Zwangsmassnahmen im Sinne von Art. 45 ff. VStrR und damit zusammenhängende Amtshandlungen kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 26 Abs. 1 VStrR). Zur Beschwerde berechtigt ist, wer durch die angefochtene Amtshandlung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung hat (Art. 28 Abs. 1 VStrR). Die Beschwerde ist innert drei Tagen, nachdem der Beschwerdeführer von der Amtshandlung Kenntnis hat, bei der zuständigen Behörde schriftlich mit Antrag und kurzer Begründung einzureichen (Art. 28 Abs. 3 VStrR). Ist die Beschwerde nicht gegen den Direktor oder Chef der beteiligten Verwaltung gerichtet, ist sie bei diesem einzureichen (Art. 26 Abs. 2 lit. b VStrR). Berichtigt derselbe die (angefochtene) Amtshandlung nicht, hat er die Beschwerde mit seiner Äusserung spätestens am dritten Werktag nach ihrem Eingang an die Beschwerdekammer weiterzuleiten (Art. 26 Abs. 3 VStrR).

E. 1.2

Die vorliegend in Frage stehende Beschlagnahme von Geldern stellt unbestrittenermassen eine Zwangsmassnahme dar. Der Beschwerdeführer ist als wirtschaftlich Berechtigter der beschlagnahmten Vermögenswerte überdies von der angefochtenen Verfügung berührt und hat in Bezug auf die Beschlagnahme ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung; er ist daher zur Beschwerde legitimiert. Er hat die Beschwerde gegen die Beschlagnahmeverfügung am 25. April 2005 (BK act. 1) und somit fristgerecht beim Leiter des Sekretariats der Beschwerdegegnerin eingereicht, welcher diese ohne Berichtigung der angefochtenen Verfügung an die Beschwerdekammer weitergeleitet hat. Auf die Beschwerde ist nach dem Gesagten einzutreten.

E. 2.1

Die Beschlagnahme ist gemäss Art. 46 Abs. 1 lit. a und b VStrR eine provisorische (konservatorische) prozessuale Massnahme zur vorläufigen Sicherstellung von Gegenständen, die als Beweismittel von Bedeutung sein können bzw. von Gegenständen und anderen Vermögenswerten, die voraussichtlich der Einziehung unterliegen (BGE 120 IV 365, 366 f. E. 1c). Der Einziehung unterliegen insbesondere Vermögenswerte, die durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine strafbare Handlung zu veranlassen oder zu belohnen (Art. 59 Ziff. 1 StGB). Voraussetzung für die Beschlagnahme ist ein hinreichender, objektiv begründeter Tatverdacht gegenüber dem Inhaber des Gegenstandes bzw.

Vermögenswertes oder einem Dritten. Dabei sind an die Verdachtsgründe zu Beginn der Strafuntersuchung keine hohen Anforderungen zu stellen (BGE 125 IV 222, unveröffentlichte E. 2c). Im Gegensatz zum erkennenden Sachrichter hat die Beschwerdekammer bei der Überprüfung des Tatverdachts keine erschöpfende Abwägung der in Betracht fallenden Tat- und Rechtsfragen vorzunehmen (BGE 124 IV 313, 316 E. 4). Weiter muss die Beschlagnahme wie jedes Zwangsmittel verhältnismässig sein (vgl. zum Ganzen der Entscheid der Beschwerdekammer BV.2005.1 vom 24. März 2005 E. 2).

E. 2.2

Anlässlich der Hausdurchsuchung vom 22. April 2005 wurden in der eingangs erwähnten Lokalität auf einem runden Tisch eine Würfelpiste, ein Würfelbecher sowie Fr. 200.-- vorgefunden (BK act. 2.5). Gemäss Aussagen des Wirtes hat er am besagten Abend dem Betteln der Spieler nachgegeben und das Würfelspiel um Geld erlaubt. Der jeweilige Spieleinsatz habe Fr. 50.-- betragen – was im Übrigen auch zu der Tatsache passt, dass sich der auf dem Spieltisch vorgefundene Betrag aus vier Scheinen zu je Fr. 50.-- zusammensetzte – und ausser zwei Personen hätten sich alle Anwesenden am Glücksspiel beteiligt (BK act. 2.6). Da das Restaurant über keine Spielkonzession verfügt, besteht somit der begründete objektive Verdacht des Verstosses gegen Art. 56 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken (SBG, SR 935.52), wonach mit Haft oder Busse bis zu Fr. 500'000.-- bestraft wird, wer Glücksspiele ausserhalb einer konzessionierten Spielbank organisiert oder gewerbmässig betreibt.

Der Beschwerdeführer wurde bei der Hausdurchsuchung im Lokal angetroffen. Zum einen führte er den Barbetrag von Fr. 450.-- lose mit sich, zum anderen konnte der auf der Toilette vorgefundene Betrag in der Höhe von Fr. 2'700.-- ebenfalls ihm zugeordnet werden. Vor dem Hintergrund des mutmasslich regen Spielbetriebs im Restaurant erscheint es wenig glaubwürdig, dass er sich am besagten Abend nicht an den Geldspielen beteiligt, sondern lediglich mit einem Bekannten Rommee gespielt haben will. Dies umso mehr, als dass das Belassen eines derart hohen Geldbetrages auf der Toilette den Anschein einer Kollusionshandlung erweckt, was der unter den gegebenen Umständen unglaubwürdige Hinweis auf einen fälschlich angenommenen Überfall nicht auszuräumen vermag. Im Gegenteil schüren der hohe Barbetrag und das Belassen desselben auf der Toilette den Verdacht, es handle sich hierbei um Spielgewinn bzw. -einsatz. Im Falle des Vorliegens einer Widerhandlung gegen die Spielbankengesetzgebung unterlägen die beschlagnahmten Gelder somit voraussichtlich der Einziehung nach Art. 59 Ziff. 1 StGB und der Einwand des Beschwerdeführers, er be-

finde sich in einer finanziell unangenehmen Lage, kann somit nicht gehört werden, zumal er auch nicht darlegt, inwiefern die Gelder von ihm zwingend benötigt werden.

Die Beschlagnahme sprengt zudem den Rahmen der Verhältnismässigkeit nicht, da sie sich mit Blick auf das Ziel dieser Massnahme – nämlich die Abschöpfung der deliktisch erlangten Vermögenswerte – als notwendig erweist.

Damit sind die Voraussetzungen für eine Beschlagnahme der Gelder erfüllt, und die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Kosten desselben zu tragen (Art. 245 BStP i.V.m. Art. 156 Abs. 1 OG). Es ist eine Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.-- anzusetzen (Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht [SR 173.711.32]), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in der Höhe von Fr. 500.-- (BK act. 4).

- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.